Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in

Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 14 (1893)

Heft: 1

Rubrik: Urteile unserer Fachmänner

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Lehrer sorgen für genügende Lüftung der Lokale. Von Übelständen in Bezug auf Heizung und Ventilationseinrichtungen haben sie sofort dem Vorsteher zu Handen der Verwaltungskommission Anzeige zu machen.

Wenn im Sommer im Laufe des Vormittags die Temperatur in den Schulzimmern auf 27 ° C. (21 bis 22 ° R.) steigt und über Mittag anhält, so dürfen an der Primarschule Klassenspaziergänge an Stelle des Unterrichts treten.

Die Lehrer sollen ein wachsames Auge auf epidemische Kinderkrankheiten halten und ihre Wahrnehmungen, wenn immer nötig, dem Bezirksphysikat mitteilen. Kinder, die an Scharlach gelitten haben, dürfen nur auf ärztliches Zeugnis hin wieder in die Schule aufgenommen werden.

Im übrigen gelten die sanitätspolizeilichen Vorschriften.

Der Besuch der Eisbahnen ist der Schuljugend nur von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 1 Uhr mittags bis zu einbrechender Dunkelheit gestattet.

Der Besuch des Eisfeldes bei abendlicher Beleuchtung ist Schülern nur dann erlaubt, wenn sie unter elterlicher Begleitung erscheinen.

Alles Rauchen ist Schülern strengstens untersagt, ebenso aller Wirtshausbesuch ohne elterliche Begleitung.

Urteile unserer Fachmänner.

Schweizerische Blätter für Gesundheitspflege. Zugleich Korrespondenzblatt für örtliche Gesundheitsbehörden. Von der Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich dem Schweizervolk gewidmet. Redaktion: Custer, praktischer Arzt und Docent am eidg. Polytechnikum. Abonnementspreis Fr. 4. —.

Wer vom Grundsatze ausgeht: Es ist besser, Krankheiten verhüten, als dieselben heilen, findet in dem vorliegenden Blatt hierzu die beste Anleitung, indem dasselbe nach jeder Richtung der Gesundheitspflege: Volksernährung, Wohnung etc., den Leser belehrt. Auch die Schulgesundheitspflege findet darin die gebührende Berücksichtigung. Da die Gesundheit bekanntlich das köstlichste Gut ist, gehört ein solches Blatt zu denjenigen, welche am ersten gelesen werden sollten. Es finden sich darin auch viele Angaben, die der Lehrer im Unterricht verwerten kann.

E. Lüthi.